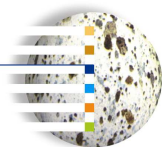


Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



28. Februar 2014

**Gemeinsame Stellungnahme
Österreichischer UmweltschützerInnen**

zur

**Novelle zum
Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Pühringer!

Sehr geehrter Herr Landesrat Dr. Haimbuchner!

Sehr geehrte Klubobleute!

Das Land Oberösterreich plant eine Novelle zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz. Art. I Z 57 (§ 43a) der Novelle sieht die Schaffung einer Bestimmung vor, welche Beschwerden in Angelegenheiten des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes die aufschiebende Wirkung aberkennt, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.

Die Umweltsenwälte und Umweltsenwältinnen Österreichts sprechen sich nachdrücklich gegen diese Bestimmung aus, zumal neben dem Antragsteller ausschließlich der Oö. Umweltsenwalt Partei in Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz ist.

Beschwerden werden von den UmweltsenwältInnen nur dann eingebracht, wenn sensible Naturräume beansprucht werden sollen, für die das beantragte Vorhaben eine erheblich negative Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid stellt gleichzeitig einen Schutz für den Naturraum dar, weil das Vorhaben bis zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung eben nicht verwirklicht werden kann. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bewirkt unter Umständen, dass die Kosten für Verwaltungsstrafen und allfällige Sanierungen einkalkuliert werden und unmittelbar nach Erteilung der Bewilligung mit der Umsetzung begonnen wird. Der Schaden, den sensible Naturräume dadurch erleiden können, ist nicht wieder gut zu machen.

Die praktische Erfahrung mit Beschwerden an den VwGH hat gezeigt, dass eine derartige Vorgehensweise gerade bei strittigen Vorhaben durchaus Praxis ist, weshalb die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden, mit denen eine Bewilligung angefochten wird, jedenfalls erhebliche Gefährdungen von nicht wieder herstellbaren Naturräumen mit sich bringt.

Sowohl das AVG als auch jetzt das VwGVG sehen jedoch die aus unserer Sicht fairere Möglichkeit vor, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung auf Antrag des Einschreiters (Konsenswerbers) abzuerkennen. Da dieser den Vorteil hat, soll ihm daher auch die Beweislast zufallen.

Die Beweislast aber auf das Schutzgut, die Natur, abzuwälzen und sie so entgegen üblichen Rechts umzukehren, ist ein Rückschritt im Naturschutz um Jahrzehnte.

Aus diesem Grund appellieren die Umweltschützerinnen und Umweltschützer Österreichs an Sie als Verantwortungsträger des Landes Oberösterreich nachdrücklich, die Einfügung des § 43a in das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu überdenken und den Gesetzesvorschlag hinsichtlich der Regelung der aufschiebenden Wirkung im Sinne des AVG und VwGVG abzuändern.

Für die Salzburger Umweltschützer:
e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die NÖ Umweltschützer:
e.h.
Prof. Dr. Harald Rossmann

Für die OÖ Umweltschützer:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Wiener Umweltschützer:
e.h.
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Stmk. Umweltschützer:
e.h.
MMag. Ute Pöllinger

Für die Bgld. Umweltschützer:
e.h.
Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umweltschützer:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für den Kärntner Naturschutzbeirat:
e.h.

Herrn
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer (ÖVP)
4021 Linz, Landhausplatz 1
E-Mail: lh.puehringer@ooe.gv.at

Herrn
Landesrat Dr. Manfred Haimbuchner (FPÖ)
4021 Linz, Altstadt 30
E-Mail: lr.haimbuchner@ooe.gv.at

ÖVP-Landtagsklub
Stelzer Thomas, Mag. (ÖVP)
ÖVP-Klubobmann
4021 Linz, Landhausplatz 1
E-Mail: oevp.klub@ooe.gv.at

SPÖ-Landtagsklub
Makor Christian (SPÖ)
SPÖ-Klubobmann
4021 Linz, Landhausplatz 1
E-Mail: sloe.klub@ooe.gv.at

FPÖ-Landtagsklub
Steinkellner Günther, Mag. (FPÖ)
FPÖ-Klubobmann
4021 Linz, Landhausplatz 1
E-Mail: fpoe.klub@ooe.gv.at

Klub der GRÜNEN im Landtag
Hirz Gottfried, Dipl.-Päd. (GRÜNE)
Klubobmann der GRÜNEN
4040 Linz, Landgutstraße 17
E-Mail: gruene.klub@ooe.gv.at